

III. DAS BEHERRSCHUNGSPOTENTIAL UND DIE ZEITSTRUKTUREN KRITISCH-PROZEDURALER GERECHTIGKEIT

10. Soziale Beschleunigung und Subjektivierung zu flexiblen Identitäten

Das Beherrschungspotential kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit

In diesem Kapitel setze ich die ›Angepasstheit‹ reflexiven Rechts, mit dessen Aufzeigen Kapitel 8 endete, in Bezug zu Hartmut Rosas Verständnis von (sozialer¹) Beschleunigung (10.1). Anschließend erläutere ich, inwiefern soziale Beschleunigung mit der Subjektivierung von flexiblen Identitäten zusammenhängt und was darunter zu verstehen ist (10.2). Dann argumentiere ich, dass soziale Beschleunigung und Flexibilisierung und zwar aus Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit *selbst* als Beherrschungsformen ausweisbar sind (10.3). Schließlich setze ich die Beherrschungsformen von ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ ins Verhältnis zu jenen der ›Ausbeutung‹ und ›Normalisierung‹, die in Kapitel 3 behandelt wurden (10.4).

10.1 Die Angepasstheit reflexiven Rechts und (soziale) Beschleunigung

Ich habe zwei Lesarten der ›Angepasstheit‹ eines reflexiven Rechts unterschieden (8.5.3): eine Angepasstheit erster und zweiter Ordnung. Die Angepasstheit erster Ordnung bezeichnet die Konstellation, dass reflexives Recht, indem es zentrale Entscheidungskompetenzen auf partikuläre Akteure überträgt, weniger steuernd auf diese eingreift als deren Interessen zu bestärken und sich somit an Partikularinteressen *anpasst*. Geht man, wie Rosa, davon aus, *dass* moderne Gesellschaften, um sich reproduzieren zu können, sich auch fortwährend beschleunigen müssen,² dann ist reflexives Recht in diesem Modell mit ›Beschleunigung‹ auf folgende Weise verbunden: Reflexives Recht passt sich an gegebene

- 1 Rosa unterscheidet zwischen technischer und sozialer Beschleunigung sowie der Beschleunigung des Lebenstempos, s.u.
- 2 Rosa fasst diese Definition moderner Gesellschaften so zusammen: »A society should be called modern, I suggest, when its mode of stabilization is dynamic, that is to say, when it systematically requires growth, acceleration and (increasing) innovation in order to reproduce its structures and to maintain its institutional status quo.« (Rosa 2018: 74) Ausführlich zu dieser These bereits: Rosa 2005.

Gesellschaftsstrukturen (und darin wirkmächtigen Partikularinteressen) an und wenn diese Strukturen sich beschleunigende Strukturen sind, dann passt sich reflexives Recht eben an diese an. Es ist sogar anzunehmen, dass sich reflexives Recht besser als andere spezifische Rechtsformen dafür eignet, sich an sich beschleunigende Gesellschaften anzupassen (vgl. erneut Scheuerman 2001: 93). Die Anpassung zweiter Ordnung hingegen hatte ich folgendermaßen hergeleitet: Reflexives Recht kann sich gewissermaßen bewusst werden, dass die Auswahl der sich selbstorganisierenden Einheiten nicht mithilfe vernünftiger Kriterien getroffen werden kann, aber diese Auswahl notwendig ist. Dieser Einsicht kann Rechnung getragen werden, wenn reflexives Recht nicht nur dadurch steuert, dass es die Selbstorganisation (bzw. Selbstreflexion) von substaatlichen Einheiten unterstützt, sondern auch durch die Förderung der fortwährenden Neugruppierung dieser Einheiten. Durch dieses zweite Steuerungselement würde reflexives Recht dann eine Anpassung zweiter Ordnung an die sich beschleunigende Gesellschaft vollziehen: Es passte sich nicht *direkt* an, sondern vermittelt über einen Steuerungsmodus, der *selbst* beschleunigend wirkt (in dem Sinne, dass sich die selbstorganisierenden Einheiten schneller als ohne die Steuerungswirkung verändern). Damit würde reflexives Recht aber auch eine Anpassung vollziehen (da in der Gesellschaft unabhängig von der Steuerung auch andere Kräfte der Beschleunigung wirken). Diese Anpassung zweiter Ordnung kann somit auch als (Re)Produktion von einer sich beschleunigenden Gesellschaft verstanden werden, wobei entweder der Aspekt der Reproduktion oder der der Produktion betont werden kann. In *Beschleunigung* (2005) scheint Rosa eher den *reproduktiven* Aspekt reflexiven Rechts zu betonen, da er es *als Teil* von ›Beschleunigung‹ insgesamt begreift (vgl. Rosa 2005: 406).³ Auf die Rolle des positiven Rechts insgesamt (nicht reflexives Recht im Speziellen) in seinem Buch *Beschleunigung* und in einem jüngeren Text über die Rolle des Rechts im Verhältnis zu Beschleunigung (Rosa 2018) gehe ich unten genauer ein. Anders als Rosa betone ich den *produktiven* Aspekt reflexiven Rechts. Das liegt an der Perspektive meiner Arbeit. Die Untersuchung reflexiven Rechts habe ich durchgeführt, weil es als Kandidat für die Rechtsform geeignet scheint, in der sich kritisch-prozedurale Gerechtigkeit – in meiner in Abgrenzung von Forst modifizierten Version – realisieren vermag. Habe ich in Kapitel 8 zeigen wollen, dass reflexives Recht aus Perspektive meiner Variante kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit zunächst attraktiv erscheint, geht es nun darum, die potentiell problematischen Konsequenzen (im Sinne

- 3 Rosa bezieht sich dabei auf Teubners Aufsatz »Globale Privatregimes. Neo-Spontanes Recht und duale Sozialverfassungen der Weltgesellschaft« (2000), den Teubner wiederum explizit als Vorarbeit für sein Buch *Verfassungsfragmente* (2012) benennt (vgl. Teubner 2012: 15, Fn. 12).

von Beherrschungseffekten) dieser institutionellen Form näher zu untersuchen.

Im weiteren Verlauf dieses Unterkapitels (10.1) gilt es zunächst, Rosas Konzeption von Beschleunigung darzustellen, um dann aufzuzeigen, inwiefern sich die Anpassung zweiter Ordnung reflexiven Rechts (an eine sich beschleunigende Gesellschaft) – oder: Steuerung als Beschleunigung – genauer darin verorten lässt.

Rosa unterscheidet zwischen drei Dimensionen von Beschleunigung: *technische* Beschleunigung, insbesondere des Transports, der Kommunikation und der Produktion (vgl. Rosa 2005: 124), die Beschleunigung von sozialem Wandel (*soziale* Beschleunigung) und die Beschleunigung *des Lebenstempos* (vgl. Rosa 2005: 124–138). In Bezug auf die Anpassung erster Ordnung sind sowohl die technische als auch die soziale Beschleunigung und m.E. die Beschleunigung des Lebenstempos relevant, da sie alle eine beschleunigte bzw. sich beschleunigende Gesellschaft kennzeichnen. In Bezug auf die Anpassung zweiter Ordnung ist, wie zu zeigen sein wird, die soziale Beschleunigung entscheidend. Sie hat aber m.E. auch Auswirkungen auf technische Beschleunigungsprozesse (s.u.). Die Beschleunigung des Lebenstempos wird daran anschließend in 10.2 hinsichtlich der Subjektivierungsform ›Flexibilisierung‹ relevant.

Soziale Beschleunigung bezieht sich »auf das Tempo [...], mit dem sich Praxisformen und Handlungsorientierungen einerseits und Assoziationsstrukturen und Beziehungsmuster andererseits verändern.« (Rosa 2005: 129) Beschleunigung bezeichnet dementsprechend eine Steigerung des Tempos, mit dem sich diese Praxisformen, Handlungsorientierungen, Assoziationsstrukturen und Beziehungsmuster ändern, d.h. »sich die *Veränderungsraten selbst verändern*« (Rosa 2005: 129). Rosa betont dabei häufig, dass sich in der Spätmoderne⁴ sozialer Wandel häufig intra- und nicht mehr intergenerational vollziehe (vgl. z.B. Rosa 2005: 179).

Rosa nimmt nicht konkrete unterschiedliche Formen und Rhythmen von sozialem Wandel in den Blick, wie etwa speziell den Wandel von Produktionsverhältnissen oder politischen Wandel. Stattdessen bezieht er sich auf eine allgemeine gesamtgesellschaftliche Ebene des sozialen Wandels. Dafür macht er sich Hermann Lübkes Begriff der »*Gegenwartsschrumpfung*« (Rosa 2005: 131) zunutze und erläutert dessen Bedeutung mithilfe von Reinhart Kosellecks Begriffen des »Erfahrungsraums« und »Erwartungshorizonts« (Koselleck 2015a [1979], vgl. auch Kapitel 11). Mit dem metaphorischen Ausdruck »Erfahrungsraum« ist auf die Handlungs- und eben Erfahrungsoptionen, die in einem gegebenen Moment bereits realisiert sind, verweisen. Der »Erwartungshorizont« bezeichnet hingegen die Erwartung bestimmter Handlungsergebnisse in der Zukunft sowie zukünftige (womöglich über den bisherigen

4 Zu Rosas Verständnis von Spätmoderne, siehe: Rosa 2005: 49f., Fn. 76.

Erfahrungsraum hinausgehende) Handlungs- und Erfahrungsmöglichkeiten. Erfahrungsraum und Erwartungshorizont versteht Koselleck als zeitlose Kategorien, deren unterschiedliches Verhältnis zueinander bestimmend für das spezifische Verständnis historischer Zeit einer Epoche ist. Seit der Neuzeit vergrößert sich, so Rosa im Anschluss an Koselleck, der Abstand zwischen Erfahrungsraum und Erwartungshorizont (vgl. Rosa 2005: 132 und Koselleck 2015a [1979]: 359). Durch soziale Beschleunigung rücken Erfahrungsraum und Erwartungshorizont kontinuierlich weiter voneinander weg. Nur wenn beide aber einen hinreichenden Bezug zueinander haben oder gar »deckungsgleich« sind, schlägt Rosa vor, kann man von einem »Zeitraum« der »Gegenwart« in Lübkes Sinn sprechen (Rosa 2005: 131). Und nur in der »Gegenwart« sei es möglich, aus der Vergangenheit zu lernen oder, so könnte man mit Jaeggi reformulieren, »akkumulierende Erfahrungen« zu machen (Allen, Jaeggi und von Redecker 2016: 239, Übers. E.N.). Wenn die »Gegenwart« – in der wir genuine Erfahrungen machen können, die wiederum die Grundlage für Lernprozesse sind – »schrumpft«, heißt das, dass die Vergangenheit ihre Bedeutung kurze Zeit, nachdem sie überhaupt zur Vergangenheit geworden ist, verliert. Rosas vollständige Definition von sozialer Beschleunigung ist dementsprechend diese:

»Beschleunigung des sozialen Wandels lässt sich damit definieren als Steigerung der Verfallsraten von handlungsorientierenden Erfahrungen und als Verkürzung der für die jeweiligen Funktions- Wert- und Handlungssphären als Gegenwart zu bestimmenden Zeiträume.« (Rosa 2005: 133)

Laut Rosa funktioniert diese Definition für alle möglichen »soziale[n] und kulturelle[n] Institutionen und Praktiken« als »Maßstab für Stabilität und Wandel« (Rosa 2005: 133). Dabei kann die Veränderungsrate sich natürlich von Institution zu Institution oder von Praxis zu Praxis ändern, auch wenn ein übergreifender Maßstab adäquat ist.

Rosa definiert nicht nur, was er unter sozialer Beschleunigung versteht, sondern argumentiert auch dafür, dass es soziale Beschleunigung gibt. Obwohl er eine allgemeine Bestimmung von sozialer Beschleunigung vorgenommen hat, bezieht er sich bei der empirischen Argumentation dafür, dass es soziale Beschleunigung (insgesamt) gibt, nur auf zwei moderne Institutionen, nämlich Arbeit und Familie (ebd. 178–184).⁵ Das positive Recht erwähnt er in diesem Kontext nur einmal in einer Fußnote

5 Das methodische Problem, das daraus erwächst, diskutiere ich an dieser Stelle nicht weiter. Rosa müsste erheblich mehr Argumentationsaufwand betreiben, um zu zeigen, dass der Nachweis, dass sich die Arbeits- und Familienwelt schneller wandeln als zuvor, darauf schließen lässt, dass die gesamte Gesellschaft sich schneller wandelt. Zudem ist auch nicht klar, für welche Gesellschaften die empirische These, dass es Beschleunigung gibt, gelten soll.

in Bezug auf Arbeitsverträge (Rosa 2005: 183, Fn. 20). Dabei bezieht er sich zudem bloß auf die Häufigkeit, in der bestimmte Formen von Arbeitsverträgen genutzt werden (er referiert, dass es eine Zunahme der Nutzung von befristeten gegenüber unbefristeten Verträgen gebe), aber geht nicht darauf ein, ob es einen Wandel des Rechts selbst gibt, also etwa, dass bestimmte Vertragsformen nicht mehr oder seit kurzem erst gestattet oder verboten sind (oder dass sich die jeweiligen Geltungsräume einer Vertragsform verkürzten). In Bezug auf reflexives Recht im speziellen würde eine Veränderung *des Rechts selbst* auch eine Veränderung der Definition der sich selbst organisierenden Einheiten bedeuten. In Bezug auf modernes Recht im Allgemeinen ist hiermit eine Veränderung der Definition rechtlicher Gleichheit gemeint. Die Veränderung der sich selbst organisierenden Einheiten ist als Veränderung rechtlicher Gleichheit auf kleinerer Ebene zu verstehen (vgl. Kapitel 8.5.3). Auch wenn Rosa bei der empirischen Beschreibung von sozialer Beschleunigung also so gut wie gar nicht auf die Wandlung der Institution des Rechts eingeht, fällt das Recht seiner Definition gemäß unter die Gegenstände, deren »*Veränderungsraten* [sich] *selbst verändern*« (s.o.) – d.h. sich beschleunigen. Einerseits lässt sich das damit begründen, dass das Recht eine Institution ist⁶ und Rosa Institutionen explizit als Gegenstand sozialen Wandels benennt (s.o.). Andererseits lässt sich aber auch spezifischer noch zeigen, dass das Recht unter dasjenige fallen muss, was durch soziale Beschleunigung in Bewegung gerät. So verwendet Rosa das Bild, dass soziale Beschleunigung eine »permanente Umgestaltung der ›Entscheidungslandschaft‹« (Rosa 2005: 191) darstelle. Dass rechtliche Regelungen einen erheblichen Einfluss darauf haben, wofür ich mich (mit welchen Konsequenzen) entscheiden kann, ist offensichtlich. In einem späteren Text macht Rosa selbst explizit, dass das Recht als Gegenstand sozialer Beschleunigung verstanden werden kann: »The decay-rate of law increases, too«. (Rosa 2018: 85)

In *Beschleunigung* (2005) kommt das Recht an zwei weiteren Stellen explizit vor. Ausführlich setzt Rosa sich aber nicht mit dem Verhältnis von Beschleunigung und positivem Recht auseinander. Das holt er in Teilen in seinem bereits zitierten kurzen Aufsatz »Airports built on shifting grounds? Social acceleration and the temporal dimension of law« (Rosa 2018) nach. Rosa unterscheidet in *Beschleunigung* zwischen den Ursachen (Teil 3), der Phänomenologie (Teil 2)⁷ und den Konsequenzen (Teil 4) von Beschleunigung. Der vierte Teil gliedert sich in die Konsequenzen der Beschleunigung für die Politik und für individuelle Identitäten. Während der Behandlung der Konsequenzen für die Politik, erwähnt

6 Vgl. »[...] the logic of law is the logic of an institution [...]« (Rosa 2018: 85).

7 Aus diesem Teil stammen die Zitate in den letzten Absätzen.

Rosa die Idee reflexiven Rechts von Teubner (siehe erneut Rosa 2005: 406 und vgl. Rosa 2018: 86, Fn. 22). Reflexives Recht wird als eine Form des Rechts, die sich an die Wandlungsgeschwindigkeit von anderen sozialen Prozessen angepasst hat, verstanden: »If laws are the instrument by which social processes are coordinated and synchronized, and if these processes speed up on an escalatory pace, then law itself needs to increase its pace of adaptation.« (Rosa 2018: 85) Zudem taucht das positive, nationale Recht in *Beschleunigung* als eine von mehreren ursprünglichen oder ehemaligen Ursachen von Beschleunigung auf, die sich mit der Zeit im Verhältnis zur Beschleunigung aber eher als eine ›Bremse‹ oder aber als völlig bedeutungslos erwiesen haben (vgl. Rosa 2005: 311–329, insb. 329). Nationales Recht sei zunächst ein notwendiger Rahmen für die Herausbildung von ökonomischer und technischer Beschleunigung gewesen:

»Durch den systematischen Ausbau der Infrastruktur und die Herstellung von *Rechts*- und Handelssicherheit und durch die Eroberung des Gewalt- (und Steuer) Monopols nach innen sowie die Gewährung relativ verlässlichen Schutzes nach außen schuf der Nationalstaat jene Voraussetzungen langfristiger Planungssicherheit und Berechenbarkeit, welche die systematische Entfaltung der wissenschaftlich-technischen und ökonomisch-industriellen Beschleunigung erst ermöglichten.« (Rosa 2005: 312, Herv. E.N.)

Jetzt sei der Einfluss des nationalen Rechts allerdings gegenüber »›global flows‹« (Rosa 2005: 329), wenn es überhaupt einen Einfluss habe, eher bremsend. In dem Aufsatz von 2018 beschreibt Rosa auch die (ehemalige) Funktion des Rechts, Beschleunigung zu ermöglichen. Dabei betont er zudem, dass (schnelle) soziale Prozesse nicht nur durch Recht ermöglicht werden mussten, sondern auch der rechtlichen *Lenkung* in stabilen Bahnen bedürften. In der Lenkung sieht er eine Funktion des Rechts, die diesem immer noch zukommen *sollte* (vgl. Rosa 2018: 77).

Es gibt der inhaltlichen Systematik des Buches *Beschleunigung* entsprechend zwei Stellen, an denen ich eine Auseinandersetzung oder Erwähnung des positiven Rechts erwartet hätte, wo es allerdings nicht auftaucht. Die erste Stelle ist der Abschnitt »Fünf Kategorien der Beharrung« (Rosa 2005: 138–153), in denen Rosa fünf Beharrungsmechanismen innerhalb oder zwischen sich beschleunigenden Prozessen erläutert, denn das positive Recht hat ja grundsätzlich eine erwartungsstabilisierende Funktion. Erst in dem Text von 2018 bezeichnet Rosa das Recht als eine solche Beharrungskraft und zwar als »decelerator« (Rosa 2018: 77, Herv. entfernt). Zweitens hätte ich eine Erwähnung des Rechts bzw. der normativen Idee des Rechts in Rosas Ausführungen zu den kulturellen Motoren der Beschleunigung (vgl. Rosa 2005: 279–294) erwartet.

Das liegt daran, dass Rosa ›Autonomie‹ als ein normatives Ideal ansieht, das Beschleunigung begünstigt.⁸ Unter dem Ideal der Autonomie, das er mit dem normativen Projekt der Moderne gleichsetzt, versteht Rosa sowohl individuelle als auch kollektive Autonomie (vgl. 4.3). Die Gewährleistung beider Formen von Autonomie ist aber wiederum, was Rosa nicht thematisiert, eng verknüpft mit der Idee von Rechtsstaatlichkeit. In dem Aufsatz von 2018 schreibt Rosa nur, dass Rechtssicherheit ein zentraler Wert des modernen Rechts sei, der von der Beschleunigung (des Rechts) gefährdet sei: »[...] legal certainty, as one of the core values of modern law and as a precondition for social stability in acceleration society, is about to be sacrificed to the speed-game.« (Rosa 2018: 85) Über das Verhältnis des Ideals von kollektiver und individueller Autonomie zu Rechtssicherheit als einem Ideal des modernen Rechts bzw. der Rechtsstaatlichkeit reflektiert Rosa in seinen Texten nicht. An dieser Stelle setzen meine Überlegungen an (vgl. Kapitel 8); denn womöglich besteht zwischen dem Ideal der individuellen und kollektiven Autonomie und dem (rechtsstaatlichen) Ideal der Rechtssicherheit eine Spannung, obwohl die Realisierung der individuellen und kollektiven Autonomie mit der Idee der Rechtsstaatlichkeit verknüpft ist.⁹

Wie lässt sich nun ausgehend von der Beschreibung dessen, was für Rosa soziale Beschleunigung ausmacht und seiner (kursorischen) Behandlung des Verhältnisses von positivem Recht und Beschleunigung, das Verhältnis der Anpassung zweiter Ordnung reflexiven Rechts und sozialer Beschleunigung bestimmen?

Reflexives Recht kann als Form der Steuerung beschrieben werden, die selbst häufige Veränderungen fördert (konkret dadurch, dass die Einheiten der Selbstorganisation nicht auf Dauer festgesetzt werden, s.o. und 8.5). Damit macht sich reflexives Recht gewissermaßen selbst zu einem Teil der *sozialen* Beschleunigung. Gleichzeitig, und damit kommt man zu der produktiven Seite reflexiven Rechts, kann man vermuten, dass reflexives Recht damit auch eine schnelle Wandlung von Nicht-Recht begünstigt – also ein sich beschleunigendes Nicht-Recht produziert. Die Beschleunigungsformen des Nicht-Rechts sind dabei nicht auf Prozesse *sozialer* Beschleunigung reduziert, sondern können auch Prozesse technischer Beschleunigung einschließen.

Reflexives Recht als Recht, das selbst auf Wandlung setzt – und damit zusammenhängend beschleunigtes Nicht-Recht –, hat wiederum Subjektivierungseffekte. Diese sind Thema des nächsten Unterkapitels 10.2.

8 Deswegen schlägt Rosa ja einen anderen normativen Grundbegriff als Autonomie für seine kritische Theorie vor, nämlich Resonanz, vgl. 4.3.

9 Zum Verhältnis von positivem Recht und (sozialer) Beschleunigung bei Rosa, vgl. auch: Francot 2018: insb. 92f.

10.2 Soziale Beschleunigung und flexible Identitäten

Was hat es für einen Effekt auf Individuen, wenn für ihre Entscheidungen und Handlungen relevante Institutionen sich häufig verändern (soziale Beschleunigung)? Kurz gesagt: Sie passen sich an diese sich wandelnden Umstände an und zwar unabhängig davon, ob sie die jeweilige Veränderung gut heißen oder nicht bzw. sogar ohne überhaupt eine Bewertung der Veränderung vornehmen zu können oder zu wollen (vgl. Lemke 2004: insb. 82). In Bezug auf die Veränderung der handlungs- und entscheidungsrelevanten Institution des modernen, positiven Rechts, deren Veränderung in einer Veränderung der Bestimmung rechtlicher Gleichheit besteht, beschreibt Menke die Subjektivierung zu, in meinen Worten, flexiblen Identitäten folgendermaßen:

»Die rechtliche Ermächtigung der Willkür [vgl. Kapitel 3, E.N.] bedeutet nicht nur die Freisetzung von den Anforderungen sittlicher Normativität. Sie verlangt ebenso die Bereitschaft zur beständigen, *flexiblen Adaption des Subjekts an die Grenzen der Gleichheit*, in denen es seine Willkür auszuüben berechtigt ist. Die rechtliche Ermächtigung der Willkür ist zugleich die Hervorbringung eines adaptionsfähigen und -willigen Subjekts. Seine Ziele willkürlich zu wählen heißt zugleich, jederzeit *andere* wählen zu können – wenn die Grenzziehung rechtlicher Gleichheit dies verlangt.« (Menke 2015: 292, erste Herv. E.N.)

Für Menke ist mit der Subjektivierung zum »adaptionfähigen und -willigen Subjekt« die Herrschaftsform (oder in meiner Terminologie Beherrschungsform) der Normalisierung (vgl. 3.2.2) beschrieben: »Die Ermächtigung der Willkür *normalisiert*, denn sie macht die Subjekte zu unbegrenzt anpassungsfähigen, ja anpassungswilligen Gliedern des Rechts.« (Menke 2015: 293, Herv. E.N.). Ich unterscheide dementsgegen zwischen zwei Arten der Subjektivierung durch die Grenzziehung rechtlicher Gleichheit: einer, die sich vollzieht, wenn die Definition rechtlicher Gleichheit stabil gehalten wird (durch eine formale oder materiale Form des Rechts) und einer, die sich vollzieht, wenn die Definition rechtlicher Gleichheit sich häufig verändert, wie in meiner Deutung reflexiven Rechts.¹⁰ Die erste Form ist eine Subjektivierung im Sinne einer Normalisierung und die zweite eine Subjektivierung im Sinne einer Flexibilisierung.¹¹ Wenn auch ausschließlich auf das Strafrecht im 19. Jahrhundert bezogen, bietet das folgende Zitat von Foucault eine treffende

10 Vgl. zu den Auswirkungen des »Tempo[s] der Änderungen im Rechtsstoff« auf Individuen und deren »Lebensgestaltung«: Dürig 1984 [1977]: 296f. Für Dürig sind Änderungen des Rechts auch vor allem als Änderungen der Definition von Rechtsgleichheit bestimmt (ebd. 295).

11 Man könnte die zweite Form stattdessen auch als »Normalisierung als Flexibilisierung« beschreiben, siehe 10.4.

Veranschaulichung der normalisierenden Subjektivierung – einen (problematischen) Effekt, den reflexives Recht (und eine kritisch-prozedurale Konzeption der Gerechtigkeit), so meine These, gerade *nicht* hat:

»Die Zivilisation hat ihr Zwangssystem, das anscheinend das Strafgesetzbuch und in Wirklichkeit die Disziplin ist. Man muß geortet, festgesetzt, eingerückt sein: ›Man schläft zu Hause, sagt der Vorsitzende, weil für ihn eben alles ein Heim, eine Bleibe haben muß, egal, ob sie glänzend oder armselig ist; dafür hat er nicht zu sorgen, wohl aber hat er jedes Individuum dazu zu zwingen.‹ Außerdem muß man einen Beruf haben, einen Status, eine erkennbare Identität, eine ein für allemal fixierte Individualität: ›Was ist Ihr Beruf? Diese Frage ist der einfachste Ausdruck der Gesellschaftsordnung, der dieses Herumstreunen zuwider und gefährlich ist; man muß eine feste Stellung haben, die für die Zukunft gesichert ist.‹ Und schließlich muß man einen Meister haben und in eine Hierarchie eingeordnet sein; man existiert nur innerhalb festgelegter Herrschaftsverhältnisse: ›Bei wem arbeiten Sie? D.h. da Sie nicht Meister sind, müssen Sie Diener sein, egal, unter welchen Bedingungen; es geht ja nicht um die Befriedigung ihrer Individualität, sondern um die Aufrechterhaltung der Ordnung. [...]«

(Foucault 2014 [1975]: 377)¹²

Die Subjektivierung zu flexiblen Identitäten wird hingegen in vielen jüngeren, insbesondere soziologischen und zeitdiagnostischen Arbeiten thematisiert und problematisiert und zwar als Spezifikum einer zweiten oder reflexiven Moderne (vgl. Beck 1986) oder eines »neuen Kapitalismus« (vgl. insb. Sennett 2000 [1998]).¹³ Dabei werden auch die *Verhältnisse* thematisch, die flexible Identitäten produzieren. Diese Verhältnisse habe ich mit Rosa als *Beschleunigungsverhältnisse* beschrieben. Alternative oder auch komplementäre Bestimmungen dazu sind beispielsweise das Konzept der Kontrollgesellschaften (Deleuze 2014 [1990])¹⁴, die Rede von Gesellschaften der »flüchtigen Moderne« (Bauman 2016 [2000], Bauman 2007) oder Überlegungen zum »neuen Geist des Kapitalismus«

12 Dass ich an dieser Stelle ein Zitat von Foucault einsetze, um die Subjektivierungsform der Normalisierung/Disziplinierung (im Unterschied zur Flexibilisierung) zu veranschaulichen, heißt noch nicht, dass ich wie Fraser denke, dass Foucaults Texte insgesamt unbrauchbar sind, um die Beherrschungsform des Postfordismus (»Flexibilization«) im Gegensatz zur Beherrschungsform des Fordismus (»Discipline«) zu bestimmen und zu verstehen (vgl. Fraser 2010: 116–130). Zur diesbezüglichen Kritik an Fraser vgl. Lemke 2008 [2007]: 70–74, insb. 70.

13 Vgl. Lessenich 2017 [2009]: insb. 159–167.

14 Deleuze schlägt einen Übergang von Disziplinargesellschaften (Foucaults Beschreibung von Gesellschaften im 18. und 19. Jhd., vgl. das obenstehende Zitat aus *Überwachen und Strafen*) zu Kontrollgesellschaften zum Ende des 20. Jahrhunderts vor (vgl. Deleuze 2014 [1990]).

(Boltanski und Chiapello 2003 [1999])^{15, 16} Eine Gemeinsamkeit dieser zeitdiagnostischen Vorschläge (inkl. Rosas) liegt darin, dass sie sich auf die Beschreibung von wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Arbeitswelt und ihrer Subjektivierungseffekte fokussieren (vgl. auch Jaeggi und Celikates 2017: 9).¹⁷ Im Gegensatz dazu schreibe ich auch dem Recht selbst eine subjektivierende Rolle zu (vgl. dazu schon den Anfang von Kapitel 2). Da aber das Recht auch auf andere gesellschaftliche Teilbereiche einwirkt, lässt sich die Subjektivierung durch Recht als komplementär zur Subjektivierung etwa durch Arbeitsverhältnisse verstehen (oder sogar die Subjektivierung durch Arbeitsverhältnisse etwa auch als indirekte Subjektivierung durch das Recht). Ich möchte nun mithilfe von Rosas Schriften ausführen, was unter der Subjektivierung zu flexiblen Identitäten zu verstehen ist.

In *Beschleunigung* sind zwei Abschnitte bezüglich der Frage, welche Identitäten Rosa als komplementär zu Beschleunigungsverhältnissen betrachtet, relevant: einerseits Rosas Beschreibung der Beschleunigung des Lebenstempos als der dritten Form von Beschleunigung neben sozialer und technischer im Teil über die Phänomenologie der Beschleunigung (vgl. 10.1) und andererseits der Teil über »situative Identitäten« (Rosa 2005: 352–390) als einer von zwei Teilen des vierten Teils des Buches über die Konsequenzen der Beschleunigung (neben den politischen Konsequenzen). Da aber Rosas Unterscheidung zwischen der Phänomenologie und den Konsequenzen der Beschleunigung nicht trennscharf ist, gehe ich auf den Phänomenologie-Teil genauer ein und baue dort Elemente aus dem Konsequenzen-Teil ein, ohne den letzteren aber noch einmal gesondert zu behandeln.

Rosa unterscheidet bezüglich der Beschleunigung des Lebenstempos zwischen einer subjektiven und einer objektiven Dimension: Ist das Lebenstempo wirklich (objektiv) schneller geworden? Oder nehmen Individuen

- 15 Die Studie von Boltanski und Chiapello ist für mich besonders interessant, da die Autor/innen darin explizit auf die Rolle der ›Kritik‹ und die Gefahr, dass diese selbst den neuen Geist des Kapitalismus (re)produziere, eingehen. Allerdings fokussieren sie sich auf die Problematisierung einer »Künstlerkritik«, die sie einer »Sozialkritik« gegenüberstellen. In meiner Systematik könnte man die Künstlerkritik als Kritik an einer Entfremdung als ›Mangel von Sinn‹ (Kapitel 5) verstehen, die ich in dieser Arbeit gerade nicht zum Gegenstand der Reflexion mache.
- 16 Interessant wäre es zudem, diese Bestimmungen von Gesellschaft zur Idee und Realität des Neoliberalismus ins Verhältnis zu setzen. Zum Verhältnis von Boltanskis und Chiapellos These über einen neuen Geist des Kapitalismus zum Neoliberalismus, siehe: Biebricher 2012: 178f.
- 17 Das heißt nicht, dass das Recht in diesen Entwürfen gar keine Erwähnung findet, siehe etwa: Deleuze 2014 [1990]: 217 und Boltanski und Chiapello 2003 [1999]: 445–447.

es bloß (subjektiv) so wahr, als wäre ihr Lebenstempo schneller geworden? Ich fokussiere mich auf die subjektive Dimension, auch weil die methodischen Probleme bezüglich der empirischen Untersuchung der objektiven Dimension ausufernd zu sein scheinen (vgl. Rosa 2005: 199–213). In Bezug auf die subjektive Dimension unterscheidet Rosa zwischen zwei verschiedenen potentiellen Ursachen von subjektiv wahrgenommenem Zeitdruck: »*Verpassensangst*« und »*Anpassungszwang*« (Rosa 2005: 218). Mich interessiert nun insbesondere die durch letztere Ursache bewirkte subjektive Beschleunigung des Lebenstempos, weil Rosa sie als Folge sozialer Beschleunigung einführt¹⁸: »Der Anpassungszwang [...] ist eine Folge der strukturellen Dynamik spätmoderner Gesellschaften, spezifischer der *Beschleunigung des sozialen Wandels*.« (Rosa 2005: 218)¹⁹ Weil die relevanten Parameter für individuelle Entscheidungen und Handlungen sich häufig verändern, lernen Individuen sich an diese wechselnden Entscheidungslandschaften anzupassen. Diese Angepasstheit bezieht sich auf die »alltägliche[] und biographische[] Lebensführung« (Rosa 2005: 371), d.h. sowohl darauf, wie ich entscheide, wie ich den heutigen Nachmittag gestalte, als auch darauf, wen und ob ich heirate:

»Eine hochdynamische Gesellschaft wie die spätmoderne erzwingt [...] eine Entsprechung in den Selbstverhältnissen und Identitätsmustern der Individuen in Form einer Prämierung von Flexibilität und Wandlungsbereitschaft gegenüber Beharrung und Kontinuität: Subjekte müssen sich entweder von vornherein als offen, flexibel und veränderungsfreudig konzipieren, oder sie laufen Gefahr, permanente Frustration zu erleiden, wenn ihre auf Stabilität ausgerichteten Identitätsentwürfe an einer sich schnell verändernden Umwelt zu scheitern drohen.«

(Rosa 2005: 239f., vgl. 379)

Rosa unterscheidet davon ausgehend zwischen solchen Individuen, die eine situative Lebensführung beherrschen und von ihr profitieren und nennt sie »Spieler« oder später »Surfer« (Rosa 2013c [2012]: 302)²⁰, und

- 18 An dieser Stelle werden Phänomenologie und Konsequenzen der Beschleunigung von Rosa offensichtlich vermengt.
- 19 Aus methodischen Gründen kann ich mich streng genommen ohnehin nur auf Beschreibungen von flexiblen Identitäten beziehen, die eine Folge von sozialer Beschleunigung darstellen. Denn ich vertrete hier keine empirische These darüber, dass es soziale Beschleunigung gibt (vgl. 1.2), wie Rosa es tut, sondern beschreibe eine in der Theorie angelegte mögliche Fehlwirkungsweise einer normativen Konzeption. Kurz: kritisch-prozedurale Gerechtigkeit muss sich im positiven Recht materialisieren. Reflexives Recht scheint (zumindest auf den ersten Blick) eine dafür geeignete spezifische Rechtsform zu sein. Reflexives Recht ist aber Gegenstand sozialer Beschleunigung, die flexible Identitäten produziert.
- 20 Vgl. Deleuzes metaphorischen Gebrauch des Surfens für die Beschreibung von Handlungstypen oder -dispositionen in post-Disziplinargesellschaften

solchen, die nicht mit ihr zurechtkommen und durch sie benachteiligt werden, sogenannte »Drifter« (Rosa 2005: 368). Den Ausdruck »drift« übernimmt Rosa von Richard Sennett, der ihn wiederum von Walter Lippmann übernimmt (vgl. Rosa 2005: 381f. und Sennett 2000 [1998]: 15–38).²¹

Die Subjektivierung durch (soziale) Beschleunigung thematisiert Rosa auf aufschlussreiche Weise zudem in seinem Aufsatz »Von der stabilen Position zur dynamischen Performanz. Beschleunigung und Anerkennung in der Spätmoderne« (Rosa 2009). Dort setzt er sich mit Honneths Anerkennungstheorie auseinander und attestiert ihr (und insbesondere der dritten Ebene besonderer Leistungen)²², dass sie für die Spätmoderne anachronistisch sei. Honneth analysiere nämlich einen Kampf um Anerkennung als klassisch-modernen »Positionskampf« (Rosa 2009: 663). In einem solchen »Kampf« bemühe man sich, eine bestimmte gesellschaftlich anerkannte Position einzunehmen, die einem dann einigermaßen sicher sei. In der Spätmoderne hingegen würde der Kampf um Anerkennung zu einem »performativen Dauerwettbewerb« (ebd.). Gewinner dieses performativen Wettbewerbs seien Surfer und dessen Verlierer Drifter.²³

Ausgehend von dieser Bestimmung flexibler Identität möchte ich einen Bogen zurück zu Forst schlagen und zwar genauer zu seinem Verständnis einer toleranten Person (vgl. Forst 2003a: 666–674). Forsts Arbeit zu dem Begriff der Toleranz war für meine Auseinandersetzung mit seinem Verständnis von Gerechtigkeit insgesamt bedeutend. Ich habe die These vertreten, dass Forst das von ihm selbst angezeigte »Paradox der Grenzziehung«, welches eine gelungene Konzeption der Toleranz lösen können sollte, auch mit seiner Respektkonzeption der Toleranz nicht lösen kann (vgl. 6.4.7 und 6.5). Seine Beschreibung der tugendhaften toleranten Person beruht allerdings in entscheidender Weise darauf, dass diese Person sich *nicht* in das Paradox der Grenzziehung verstrickt: Eine tolerante Person ist gerade eine, die unterscheiden kann, ob sie eine bestimmte Handlung oder Haltung eines anderen tolerieren (d.h. ethisch ablehnen, aber moralisch akzeptieren) oder zurückweisen (d.h. moralisch ablehnen) sollte. Auf sich selbst bezogen ist eine tolerante Person umgekehrt

(für Deleuze: Kontrollgesellschaften): »Der Mensch der Disziplinierung war ein diskontinuierlicher Produzent von Energie, während der Mensch der Kontrolle eher wellenhaft ist, in einem kontinuierlichen Strahl, in einer Umlaufbahn. Überall hat das *Surfen* schon die alten *Sportarten* abgelöst.« (Deleuze 2014 [1990]: 258)

- 21 Insbesondere durch die Tatsache, dass es Drifter sowie eine Ungleichheit zwischen Spielern/Surfern und Driftern gibt, ist das Beherrschungspotential der Subjektivierung zu flexiblen Identitäten bereits angedeutet (vgl. 10.3).
- 22 Zu den drei Dimensionen der Anerkennung bei Honneth, siehe das Ende 7.2.
- 23 Evtl. wäre der von McNay Rancière zugeschriebene »performative account of recognition« aus Rosas Sicht für die Spätmoderne weniger anachronistisch (McNay 2014: 144).

eine, die weiß, ob sie verpflichtet ist, eine bestimmte Haltung oder Handlung reziprok-allgemein oder bloß vor sich selbst und ihrer Identifikationsgemeinschaft zu rechtfertigen.²⁴ Eine in diesem Sinne tolerante Person würden drei Vorwürfe, die, so Forst, historisch an der Tugend der Toleranz geübt wurden, nicht treffen (Forst 2003a: 667–670, (a)–(c)). Ich möchte an dieser Stelle nur auf den ersten Vorwurf etwas genauer eingehen. Er besagt, dass eine tolerante Person eigentlich eine schwache Person sei (vgl. Forst 2003a: 667), die eine »Haltung der Indifferenz« (Forst 2003a: 512) ausgebildet habe. Dieser Vorwurf gehe auf Nietzsche zurück. Forst schreibt, dass »Nietzsches Kritik [allerdings, E.N.] berechtigt« ist, in dem Fall, in dem eine Person gegenüber etwas, das eigentlich zurückgewiesen werden sollte, dennoch tolerant wäre (Forst 2003a: 513). In Forsts Sinne wäre dies gar keine *richtige* Toleranz (im Sinne seiner Respektkonzeption der Toleranz). Wenn nun allerdings das Paradox der Grenzziehung bezüglich der Grenze zwischen Zurückweisung und moralischer *oder* ethischer Rechtfertigbarkeit (vgl. 6.5, Grenze III b”) Bestand hat, dann wird es unmöglich, die Tugend der Toleranz in dem von Forst gewünschten Sinne auszuüben, weil die Person ja nicht (sicher) wissen kann, ob etwas zurückgewiesen werden sollte oder nicht. Diese Grenze kann allerdings *institutionell* durch die Bestimmung der rechtlichen Gleichheit (zumindest zeitweise) festgesetzt werden²⁵ und somit die Ausübung der Tugend der Toleranz prinzipiell ermöglichen. Wenn nun allerdings die Bestimmung der rechtlichen Gleichheit häufig wechselt und die tolerante Person weiß, dass die (jeweils aktuellen) Grenzen rechtlicher Gleichheit akzeptiert werden müssen, dann wird die tolerante Person – vielleicht nicht zu einer völlig indifferenten oder schwachen Person (so der erste Vorwurf) – womöglich aber zu einer *flexiblen* Person.²⁶

- 24 Diese Bestimmung ähnelt Günthers Beschreibung einer »deliberativen Person« (Günther 2005, Dritter Teil). Wie die »tolerante Person« stellt die »deliberative Person« eine Beschreibung notwendiger personaler Eigenschaften einer Person für *unterschiedliche* normative Kontexte dar (wobei Forst die Fähigkeit betont, entscheiden zu können, in welchem Kontext man sich befindet). In diesem Sinne ist die deliberative Person nicht bloß eine ethische Person etwa, sondern steht für ein »höherstufiges Personenkonzept« (Günther 2005: 236). Die unterschiedlichen normativen Kontexte, in denen eine deliberative Person »verkehrt«, bestimmt Günther auch explizit im Anschluss an Forsts Buch *Kontexte der Gerechtigkeit* (vgl. Günther 2005: 250). Auf Forsts Verständnis der toleranten Person bezieht er sich allerdings nicht. Vgl. auch Kapitel 8, Fn. 17.
- 25 Den Bezug des ersten Vorwurfs an der toleranten Person zum Problem der rechtlichen Gleichheit stellt Forst auch (in Bezug auf Menke) her (vgl. Forst 2003a: 668, Fn. 28).
- 26 Vgl. 1.2.2.2 zur Rolle der (institutionalisierten) Erziehung und Bildung eines Individuums als Option, dem Beherrschungspotential der Subjektivierung zu flexiblen Identitäten entgegenzuwirken.

Zudem ist an dieser Stelle ein Rückbezug zu den unterschiedlichen Zeitperspektiven der Personentypen, die Husserl den Vertretern der drei verschiedenen staatlichen Gewalten zugeordnet hat, möglich (vgl. 8.3). Eine flexible Identität, so könnte man in Husserls Schema sagen, ist wie »[d]er Mann der *Exekutive*« ein »Gegenwartsmensch[|]« (Husserl 1955: 52):

»Der Gegenwartsmensch nimmt die Dinge ›wie sie kommen‹. [...] In dem er die Gegenwart, wie sie jeweils ist, als gegeben hinnimmt und zum Ansatzpunkt seines Handelns macht, ist in seiner Einstellung zum Leben ein Element des Fatalismus enthalten. Der Gegenwartsmensch ist ein Positivist.« (Husserl 1955: 46)

Sowohl diese inhaltliche Beschreibung als auch die Tatsache, dass Husserl den Gegenwartsmenschen der Exekutive zuordnet, deuten bereits auf das Beherrschungspotential (aus Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit) der Subjektivierung zum flexiblen Gegenwartsmenschen hin: Dieser scheint Husserls Beschreibung nach wenig selbstbestimmt zu agieren und handelt ›als Mann der Exekutive‹ eher nach vorgegebenen Normen als dass er selbst Autor derselben wäre.

10.3 ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ als Beherrschungspotential kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit

In diesem Unterkapitel soll folgende Frage beantwortet werden: Inwiefern sind ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ als kritikwürdig, d.h. als Formen der Beherrschung, auszuweisen?

Zunächst ist es wichtig zu betonen, dass die Kritikwürdigkeit von ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ an dieser Stelle nicht aus einer ethischen Perspektive erfolgen kann. Ich hatte zwischen internen und externen Problematiken der Normativität der Gerechtigkeit unterschieden und die ›Möglichkeit einer kritischen Theorie der Gerechtigkeit‹ nur von den internen abhängig gemacht (siehe Kapitel 5). Um ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ im hier relevanten Sinne als kritikwürdig auszuweisen, reicht es also nicht, sie als entfremdend (als Entfremdung-von-Sinn verstanden, vgl. Kapitel 5) zu bestimmen. Um als Beherrschungspotentiale kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit und somit interne Herausforderungen dieser Normativität zu gelten, müssen sie mit Gründen, die reziprok-allgemein qualifiziert sind, kritisierbar sein oder das Zustandekommen reziprok-allgemeiner Rechtfertigungen verunmöglichen. Eine institutionelle Ordnung, die mit reziprok-allgemeinen Gründen gestützt ist bzw. das Hervorbringen solcher Gründe ermöglicht, stellt nämlich für Forst eine gerechte – im Sinne einer

nicht-willkürlichen (Forst 2007a: 9f.)²⁷ – Form von Herrschaft dar. Im Folgenden möchte ich einzeln versuchen, den in diesem Sinne kritikwürdigen Charakter von ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ aufzuzeigen, um anschließend eine Verhältnisbestimmung dieser beiden Beherrschungsformen zu ›Ausbeutung‹ und ›Normalisierung‹ vorzunehmen (10.4). Vorher sei darauf hingewiesen, dass sich die These, dass ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ solche Herrschafts- oder Beherrschungseffekte haben und nicht ›bloß‹ entfremdend sind, auch in der Literatur findet.

Rosa nimmt explizit eine *normative*²⁸ neben einer *ethischen* (und *funktionalistischen*) Kritik von Zeitnormen vor, die in einer sich beschleunigenden Gesellschaft gelten (vgl. Rosa 2013c [2012]: 287–323). Er schreibt:

»Eine (›moralische‹ [bzw. normative, E.N.]) Kritik der verborgenen zeitlichen Normen muss deshalb genau an diesem Punkt ansetzen: an der Tatsache, dass die ebenso strikten wie unsichtbaren Zeitnormen der Gegenwartsgesellschaften die moderne Verheißung von Reflexivität und Autonomie unterlaufen und *daher normativ nicht zu rechtfertigen sind*.« (Rosa 2013c [2012]: 300)

Und Sennett schreibt ganz deutlich: »Die Zeit in Unternehmen und für den einzelnen ist aus dem eisernen Käfig der Vergangenheit entlassen, aber neuen Kontrollen und neuer Überwachung von oben unterworfen. *Die Zeit der Flexibilität ist die Zeit einer neuen Macht*.« (Sennett 2000 [1998]: 75) Boltanski wiederum unterscheidet zwischen »einfacher« und »komplexer Herrschaft« (Boltanski 2008: 144). Komplexe Herrschaft vollzieht sich, im Gegensatz zur Herrschaft »repressive[r] Regime« (Boltanski 2010: 187), gerade »*durch Veränderung*« (Boltanski 2010: 186).

Gleichwohl gibt es in der Literatur freilich auch zahlreiche Kritiken von ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ oder verwandten Phänomenen, die eine ethische Kritik darstellen. So beschreibt Honneth »den sozialen Typ der unentschlossenen, handlungsarmen Persönlichkeit« (Honneth 2011: 167), der deutliche Parallelen zur flexiblen Identität aufweist (vgl. Honneth 2011: 167–172), als Phänomen, das gerade nicht als Ungerechtigkeit, sondern *als Pathologie*²⁹ (vgl. Kapitel 5) kritisiert werden sollte (und, für Honneth, auch nur so überhaupt in den Blick gerät).³⁰

27 Vgl. Kapitel 1, Fn. 31.

28 Zu dieser Kritikform gehört meinem Verständnis nach die Kritik aus Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit.

29 Die unentschlossene, handlungsarme Persönlichkeit stellt bei Honneth eine von zwei Pathologien der rechtlichen Freiheit dar. Er beschreibt auch Pathologien der moralischen Freiheit (vgl. dazu Honneth 2011: 206f.).

30 Man könnte zudem auch individuelle Pathologien, wie Burn-out oder Depression, als Folgen einer Subjektivierung zu flexiblen Identitäten interpretieren, vgl. Ehrenberg 2015 [1998] und Neckel und Wagner 2013.

Jetzt komme ich zu der Frage, inwiefern man (soziale) Beschleunigung des Rechts im Speziellen bzw. soziale Beschleunigung insgesamt als beherrschungsförmig ausweisen kann. Recht, das ›steuert‹, indem es sich schnell wandelt, kann nicht als Form der Steuerung begriffen werden, die ein Ausdruck der kollektiven Autonomie einer Rechtsgemeinschaft ist. Für Rosa ist die Idee kollektiver Autonomie Teil des normativen Versprechens der Moderne (vgl. 4.3, 8.5.1 und 10.1). Für Forst muss eine wünschenswerte Form politischer Herrschaft demokratisch sein (vgl. 6.4.2). Eine Steuerung der Gesellschaft, die nicht durch kollektive Autonomie bestimmt ist, ist aus dieser Perspektive eine nicht-wünschenswerte Form der Herrschaft und somit als Beherrschung zu kennzeichnen. Allgemeiner könnte man auch sagen, dass ›Steuerung als Beschleunigung‹ eine willkürliche Form der Herrschaft ist, da Veränderungen des geltenden Rechts nicht aus guten Gründen vorgenommen oder unterlassen werden, sondern »Veränderungen um ihrer selbst willen« (Boltanski 2010: 188) darstellen. Willkürliche Herrschaft ist also nicht-wünschenswert zunächst einmal unabhängig davon, wie nicht-willkürliche Herrschaft bestimmt ist. Bei Rosa und Forst ist nicht-willkürliche Herrschaft solche, die durch kollektive Autonomie bestimmt ist.

Zudem sei die Frage erwähnt, wie weitgehend eine tatsächliche *Beschleunigung des Rechts* im Sinne einer schneller werdenden Veränderung der Definition rechtlicher Gleichheit überhaupt möglich ist. Denn man muss bedenken, dass eine grundlegende Veränderung der Definition rechtlicher Gleichheit eigentlich eine sehr schwerwiegende – oder: *historische* (vgl. Kapitel 11) – Veränderung darstellt (etwa die Erlangung des Frauenwahlrechts).³¹ Womöglich könnte also die Forderung nach

- 31 Eine Frage, die diese Arbeit offenlässt, ist, wie sich grundlegende Veränderungen rechtlicher Gleichheit (wie die Erlangung des Frauenwahlrechts), die typischerweise Verfassungsänderungen bedeuten, genau zu weniger tiefgehenden Rechtsveränderungen verhalten, die keinen offensichtlichen Bezug zu Veränderungen der Definition rechtlicher Gleichheit haben wie z.B. eine Veränderung des Tempolimits auf Autobahnen. Lassen sich solche weniger tiefgehenden Rechtsveränderungen letztlich auch als Veränderungen der Definition rechtlicher Gleichheit interpretieren? In diesem Beispiel etwa mit Hilfe der Überlegung, dass es sich bei dem strengeren Tempolimit auf Autobahnen um eine neue und bessere Definition von Rechtsgleichheit handelt, weil nur Personen (wirklich) als gleich-freie gesehen werden können, wenn nicht die Freiheit der einen (der Schnellfahrer/innen) die Freiheit der anderen (auf einer risikoärmeren Autobahn zu fahren) einschränkt und zudem da eine Verringerung von Umweltbelastungen für die fortwährende Existenz der politischen Gemeinschaft von Freien und Gleichen eine notwendige Bedingung ist. Kumm, der sich dabei auch auf Forst bezieht, vertritt die Ansicht, dass sich moderne Politik und modernes Recht (und nicht nur ein besonders wichtiger Teil davon, nämlich Verfassungsfragen) *insgesamt* als stets

häufigen tiefgreifenden Veränderungen, entgegen ihrer Intention, eher zu einer Beschleunigung auf einer oberflächlicheren Ebene (technischer Beschleunigung oder einer Beschleunigung des Lebenstempos, d.h. des »Nicht-Rechts«) führen, welche wiederum tatsächliche gewichtige Veränderungen erschweren würde.³² Lois McNays Kritik an radikaldemokratischen Demokratietheorien in ihrer Monographie *The Misguided Search for the Political* (2014) verstehe ich als in diese Richtung weisend. Sie moniert nämlich, dass radikaldemokratische Theorien bei ihrer Betonung des Wertes von radikalen Umbrüchen, soziologisch uninformiert, die mögliche Häufigkeit solcher Wandlungsprozesse überschätzen. Und zwar insbesondere, in dem sie »ready-made political subjects« (im Sinne von Subjekten, die »das Politische« zur Geltung bringen) voraussetzen, ohne die »social conditions necessary for effective agency«³³ ausreichend in den Blick zu nehmen (McNay 2014: 17).

Die Tatsache, dass die (soziale) Beschleunigung des Rechts als beherrschend angesehen werden kann, liegt also daran, dass es die normative Idee des Rechts selbst ist, dass es nicht-willkürlich bestimmt werden sollte bzw. spezieller dass es Ausdruck kollektiver Autonomie sein sollte.³⁴ Dieses Argument funktioniert für die Beschleunigung anderer sozialer Praktiken und Institutionen nicht ohne Weiteres, da sie nicht alle selbst eine solche normative Bestimmung (der nicht-willkürlichen Organisation) haben, für die »Beschleunigung« problematisch wäre. So ist es in bestimmten Bereichen des Privaten doch gerade geboten, dass jede/r willkürlich nach den eigenen Präferenzen entscheiden können sollte. Etwa sollte man die/den Lebenspartner/in auswählen dürfen, ohne dafür

erneutes Aushandeln des Status von Gleich-freien – von Menschenrechtssubjekten – verstehen lassen (vgl. Kumm 2018: 243f.). Kumms Verständnis erscheint mir prinzipiell sinnvoll. Für diese Arbeit würde sich dadurch eine grundlegende Kontinuität von Gerechtigkeitsfragen simpliciter und Fragen der Grenzen der Gerechtigkeit ergeben. Auch das scheint mir unter der Bedingung plausibel, dass es möglich ist, die Unterscheidung von normalen und tiefgreifenden Gerechtigkeitsfragen in diese grundsätzliche Kontinuität erneut einzuziehen. Eine gründliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Tiefen von Veränderungen im Bereich des Rechts bzw. der Gerechtigkeit bleibt als Forschungsdesiderat bestehen.

- 32 Es ließe sich bereits die Verschiebung von einer nationalstaatlichen Definition rechtlicher Gleichheit zur Definition »rechtlicher Gleichheit« auf einer kleineren Ebene (der Bestimmung der Einheiten der Selbstorganisation durch reflexives Recht) als eine solche Verringerung der Tiefe von Veränderung beschreiben.
- 33 Vgl. dazu meine Bemerkungen zu Forsts Begriff »sozialer Autonomie« in 6.4.8.
- 34 Oder andersherum: Die Normativität kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit ist in ihrer Realisierung auf das Recht angewiesen.

Rechenschaft ablegen zu müssen.³⁵ Gleichsam sollte man sich entscheiden können, ob man sehr viel arbeiten möchte, weil es einem etwa wichtig ist, viel zu verdienen, oder weniger zu verdienen, aber dafür auch weniger arbeiten zu müssen. *Wenn* es so wäre, dass solche (willkürlichen) individuellen Entscheidungen (etwa in einer Lebenszeit eine Vielzahl von Partnerschaften zu führen) sich in der Makrostruktur der ›Liebeswelt‹ oder in der ›Arbeitswelt‹ zufällig zu einer beschleunigten ›Liebeswelt‹ oder ›Arbeitswelt‹ aggregieren würden, könnte man nicht davon sprechen, dass die beschleunigte Liebes- bzw. Arbeitswelt ein Beherrschungsverhältnis darstellen würde: Es ist aus Perspektive (kritisch-prozeduraler) Gerechtigkeit *per se* nichts an einer beschleunigten Liebes- oder Arbeitswelt zu beanstanden, während ›Steuerung als Beschleunigung‹ aus dieser Perspektive *per se* kritikwürdig ist. Beherrschungsförmig ist eine beschleunigte Liebes- oder Arbeitswelt oder jede andere nicht-rechtliche soziale Praxis oder Institution (aus Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit) nur dann, wenn sie Individuen dazu *zwingt* (im Sinne von Beherrschung), auf bestimmte Art und Weise zu handeln. Damit kommen wir zur Subjektivierungsebene.

Wenn Individuen durch beschleunigtes Recht und (dadurch) beschleunigte nicht-rechtliche soziale Praktiken und Institutionen zu flexiblen Subjekten werden, dann lässt sich dies aus dem doppelten normativen Ideal, dass Individuen in bestimmten Bereichen ihres Lebens nach ihrem eigenen Gutdünken (willkürlich) entscheiden können sollten³⁶ und für politische Selbstbestimmung geeignet sein sollten, problematisieren.³⁷ Mit Rosa kann man zwischen drei problematischen Aspekten einer flexiblen Identität unterscheiden.

Flexible Identitäten sind zu reaktiv bezogen auf gegenwärtige (wechselnde) Umstände, sodass sie nicht im Stande dazu sind, langfristige Ziele zu verfolgen. Da aber langfristige Ziele diejenigen sind, denen Individuen selbst am meisten Wert zusprechen,³⁸ werden flexible Identitäten daran gehindert, ihre *eigenen* Ziele zu verfolgen (vgl. Rosa 2005: 220–226). Damit wäre die Subjektivierung zu flexiblen Identitäten der normativen Idee, dass Individuen (in bestimmten Lebensbereichen zumindest) ihre

35 Selbst in einer rechtfertigungstheoretischen Ethik (vgl. Einleitung zu II) wäre man dabei nur sich selbst bzw. seiner selbst ausgewählten Identifikationsgemeinschaft gegenüber rechenschaftspflichtig.

36 An dieser Stelle wird es wichtig, Beherrschung nicht bloß als nicht-willkürlich, sondern nicht-willkürlich in einem bestimmten Sinne zu bestimmen, weil ansonsten vorschnell jede Form der gesellschaftlichen Prägung des Individuums als willkürlich und somit nicht-wünschenswert erscheinen würde.

37 In Forsts Terminologie könnte man auch sagen, dass hier die ›soziale Autonomie‹ einer flexiblen Identität infrage gestellt wird, vgl. 6.4.8.

38 Rosa verweist hier auf empirische Erhebungen: Rosa 2005: 222f.

eigenen Ziele im Sinne einer Willkürfreiheit verwirklichen können sollten, entgegengestellt.

Zweitens kann eine Ungleichheit zwischen solchen Individuen entstehen, welche die Subjektform der flexiblen Identität erfüllen können und wollen – ›Surfer‹ – und denen, die das nicht können oder wollen – ›Drifter‹ (vgl. schon 10.2). Beispielsweise könnte ein bedeutender (aber nicht gut gerechtfertigter) Unterschied zwischen Individuen entstehen, die Mobilitätsanforderungen des Arbeitsmarktes nicht erfüllen können oder wollen, und solchen, die diese erfüllen können und wollen. Ein solcher Unterschied würde laut Boltanski (der sich dabei auf seine gemeinsam mit Chiapello verfasste Studie zum neuen Geist des Kapitalismus beruft) eine neuartige Spielart der Ausbeutung³⁹ einer sozialen Gruppe zur Folge haben. Er schreibt:

»Unter diesen Herrschaftsmodalitäten – die als komplex [...] [s.o., E.N.] bezeichnet werden können – bleibt die Möglichkeit einer Ausbeutung beibehalten, die Differenzen für Gewinnerschöpfung instrumentalisiert. Diese Differenzen mögen verschiedener Natur sein: in erster Linie mögen sie vom Eigentum herrühren, sie können aber beispielsweise [...] auch mit Mobilität zu tun haben.« (Boltanski 2010: 186)

Wichtig ist für Boltanski aber, dass diese Differenzen eine gewisse Stabilität aufweisen, es sich um »Asymmetrien« handelt, die »stets *denselben* zu Gute kommen, während sie andere und ebenfalls immer *dieselben* benachteiligen« (Boltanski 2010: 186). Diese Idee, dass Ausbeutung die Bevorteilung einer Gruppe durch eine andere Gruppe bedeutet, deren Gruppendifferenz eine gewisse Stabilität aufweist, aber nicht notwendig die Differenz von ›Proletariat‹ und ›Kapitalist/innen‹ darstellt, lässt sich mit dem weiten Begriff der Ausbeutung fassen (vgl. 3.1.2). Eine Ausbeutung ermöglichende Form von Ungleichheit ist wiederum aus Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit nicht wünschenswert, weil sie die Rechtfertigungsgleichheit von Individuen gefährdet, die wiederum die Bedingung der Möglichkeit von Prozessen demokratischer Gesetzgebung ist.

Drittens machen flexible Identitäten, die sich stets an wechselnde Umstände anpassen müssen, weniger »genuine *Erfahrung[en]*« (Rosa 2005: 235), die notwendig sind, um Lernprozesse in Gang zu setzen. Individuen, die aus der Geschichte dazulernen, sind auch Impulsgeber/innen für kollektive Prozesse informeller Meinungs- und Willensbildung in demokratischen Gesellschaften. Auf diese Problematik, dass komplexe Herrschaft Kritik an bestehenden Ordnungen (komplexer Herrschaft) behindert, weil diese Ordnungen gewissermaßen individuelle

39 Zum Verhältnis von Flexibilisierung (und Beschleunigung) zu Ausbeutung (und Normalisierung), siehe 10.4.

Unrechtserfahrungen blockieren, macht auch Boltanski aufmerksam, den es sich lohnt ausführlich zu zitieren:

»Die Eingriffe in das Recht, die Redefinition der Einordnungen und der Prüfungsformate, die Verschiebung der Grenzen und der Umrisse von Einheiten, die Abschwächung der Regeln oder ihrer Interpretation und besonders die Lockerung der offiziellen Selektionsregeln modifizieren die Realität unablässig. Dadurch werden Akteure, die diese Änderungen durchleben, desorientiert. Sie verlieren die Ansatzpunkte ihres Zugriffs auf die Realität. In dieser Situation ist es nicht mehr möglich, aus existentiellen Erfahrungen *in der Welt* zu schöpfen, aus Seinsweisen, Eigenschaften oder Zwängen, die geeignet sind, die Bildung neuer Typen von Verbindungen zu unterstützen. Tatsächlich verwirrt die Desorientierung des Realitätsbezugs die existenzielle Erfahrung des Unterschieds zwischen Realität und Welt. Wie lässt sich das Leben, so wie es ist, so wie es gelebt wird und so wie man wünschte, dass es die offizielle Ordnung repräsentierte, erkennen, wenn die Umrisse dieser Ordnung verblasen und es äußerst schwierig wird, sich darin zu orientieren? Hieraus folgt eine erhebliche Schwächung der Kritik.« (Boltanski 2008: 144f.)

Nach dem Aufzeigen des Beherrschungscharakters von ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ gilt es im nächsten Unterkapitel diese Beherrschungsformen mit denen von ›Ausbeutung‹ und ›Normalisierung‹ (Kapitel 3) ins Verhältnis zu setzen.

10.4 Eine Verhältnisbestimmung der Beherrschungsformen der Gerechtigkeit

Wie verhalten sich also ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ zu den Beherrschungsformen von ›Ausbeutung‹ und ›Normalisierung‹ (Kapitel 3)?

Zunächst lässt sich auf einer allgemeinen Ebene eine Strukturähnlichkeit der vier genannten Beherrschungsformen feststellen. Alle vier sind als Konsequenzen (vgl. 1.2) der institutionellen (rechtlichen) Durchsetzung einer bestimmten Normativitätskonzeption zu sehen. Diese Konsequenzen widersprechen einerseits unmittelbar der jeweiligen Normativitätskonzeption und andererseits stehen sie in einem mittelbaren Widerspruchsverhältnis zu der jeweiligen Normativitätskonzeption, insofern sie den (institutionellen) Realisierungsbedingungen der jeweiligen Normativitätskonzeption im Wege stehen.

In Bezug auf die Ausbeutung heißt das: Wenn eine Gruppe von »Willkürsubjekten[n]« (Menke 2015: 289, vgl. 3.2.2) systematisch eine andere Gruppe von Willkürsubjekten ausbeutet, weil sie strukturell eine andere Stellung innerhalb der Gesellschaft einnehmen, dann wird die Willkürfreiheit zumindest der niedriger gestellten Gruppe – wenn nicht

sogar beider Gruppen – behindert (direkter Widerspruch). Der indirekte Widerspruch lässt sich demgegenüber so fassen: Damit das Meta-Recht auf private Freiheit realisiert werden kann, muss man annehmen, dass die sozialen Verhältnisse, in denen Subjekte privat-frei sein dürfen, normativ unproblematisch (oder: normativ unbestimmt, vgl. 3.1.1) sind. Sind sie dies nicht, dann realisiert ein formales Recht, das private Freiheit realisieren soll, nicht private Freiheit, sondern das Recht (der Stärkeren), bestehende Ungleichheiten nicht anzutasten. Wenn die Realisierung einer libertären Normativitätskonzeption aber (problematische) Ausbeutungsverhältnisse produziert, dann formt es das Material (die Faktizität), auf die sie angewendet werden soll, in einer Weise, die ihren eigenen Realisierungsbedingungen widerspricht.

In Bezug auf die Normalisierung heißt das: Aus der Perspektive einer (nicht-distributiven) egalitären Gerechtigkeitskonzeption sollte jeder und jedem die Möglichkeit gegeben werden, an den *wichtigsten sozialen Institutionen* teilzuhaben. Das basiert auf der Annahme, dass es möglich ist, die *vorhandenen* Institutionen einer Gesellschaft (zwanglos) zu bestimmen, der Annahme also, dass Gesellschaft (epistemisch) *bestimmbar* ist (vgl. 3.2.1). Da es einerseits zweifelhaft ist, ob eine Gesellschaft tatsächlich in diesem Sinne objektiv beschreibbar ist, und es andererseits notwendig ist, eine Grenze zwischen den vorhandenen Institutionen zu ziehen, an denen jede/r ein Recht teilzuhaben hat, und denen, an deren Teilhabe kein Recht besteht, muss der Staat die Definition der für die soziale Teilhabe notwendigen Institutionen übernehmen. Die (staatliche) Bestimmung der wichtigsten Institutionen einer Gesellschaft ist dabei nicht neutral (oder: zwanglos), sondern eben *normalisierend*. Der direkte Widerspruch der egalitären Gerechtigkeitskonzeption zu dem normalisierenden Effekt ihrer Realisierung liegt demnach darin, dass nicht eine Teilhabe an den (objektiv oder demokratisch bestimmt) wichtigsten Institutionen einer gegebenen Gesellschaft ermöglicht wird, sondern die Teilhabe an den Institutionen, die vom Staat als besonders wichtig erachtet werden.⁴⁰ Der indirekte Widerspruch ist, dass die Gewährleistung des Meta-Rechts auf soziale Teilhabe dadurch bedingt ist, dass Gesellschaft (zwanglos) epistemisch bestimmt werden kann. Faktisch wird sie aber vom Staat bestimmt.

In Bezug auf soziale Beschleunigung und Flexibilisierung⁴¹ heißt das auf der Ebene des direkten Widerspruchs dreierlei: Recht, das durch

40 An dieser Stelle wird der Zusammenhang zur Herrschaftsform der Ausbeutung wichtig: In einer durch das moderne Recht regulierten Gesellschaft, d.h. auch einer Gesellschaft, in der es Ausbeutungsverhältnisse gibt, wird die Teilhabe an der Arbeitswelt (vom Staat) als besonders wichtig erachtet und damit zur/zum Lohnarbeiter/in normalisiert (vgl. Ende 3.2.2).

41 Wieso ich beide zusammen behandle, wird unten deutlich.

Beschleunigung steuert (oder: soziale Beschleunigung des Rechts), widerspricht, erstens, der Idee, dass eine Gesellschaft nicht-willkürlich, d.h. unmittelbar oder mittelbar durch reziprok-allgemeine Rechtfertigungen, reguliert wird. Zweitens widerspricht die Tatsache, dass flexiblen Identitäten die Verfolgung ihrer eigenen Ziele schwerfällt, der Idee, dass sie in dem gerechtigkeitsirrelevanten Bereich (d.h. dem Bereich, in dem Handlungen nicht durch reziprok-allgemeine Gründe gerechtfertigt werden müssen) willkürlich frei handeln können (erstes Problem der Flexibilisierung, siehe 10.3). Drittens widerspricht die Tatsache, dass es eine Ungleichheit zwischen ›Surfern‹ und ›Driftern‹ gibt, der zu gewährleistenden Rechtfertigungsgleichheit zwischen Individuen (zweites Problem der Flexibilisierung, 10.3). Der indirekte Widerspruch zeigt sich auf zwei Weisen: Das explizite Gesellschaftsbild, auf das die Realisierung der kritisch-prozeduralen Gerechtigkeit angewiesen ist, ist, dass Gesellschaft sich als Rechtfertigungsverhältnis begreifen lässt. Die Realisierung der kritisch-prozeduralen Gerechtigkeitskonzeption in reflexivem Recht führt aber zu einer sich beschleunigenden Gesellschaft. Eine sich beschleunigende Gesellschaft ist nun allerdings gerade kein Rechtfertigungsverhältnis. Das lässt sich bezogen auf die Dimension von historischen Veränderungen ebenso wie auf die Mikrostrukturen einer Gesellschaft plausibilisieren. Bezogen auf Ersteres ist der von Rosa im Anschluss an Lübbe verwendete Begriff der Gegenwartsschrumpfung zentral (siehe 10.1). Wenn die Kontinuität von gesellschaftlichen Institutionen (ihre ›Gegenwart‹) so gering ist, dass Veränderungen nicht mehr als Verbesserungen oder Verschlechterungen identifiziert werden können, dann fällt es schwer, diese Veränderungen als durch gute oder schlechte Rechtfertigungen hervorgebrachte oder unterstützte zu verstehen. Ihre Veränderung entzieht sich gewissermaßen einer normativen Beurteilbarkeit. In Bezug auf die Mikrostrukturen wird das dritte Problem der flexiblen Identitäten relevant (vgl. 10.3), nämlich, dass diese keine Unrechtserfahrungen (mehr) machen. Das bedeutet womöglich auch, dass ihre Handlungen gar nicht mehr im Sinne einer rechtfertigungstheoretischen Handlungstheorie (vgl. 6.3.1) verstanden werden können. Sie werden nicht durch gute oder schlechte Gründe zum Handeln motiviert, sondern handeln gewissermaßen gar nicht mehr, weil sie die Orientierung (im Raum der Gründe) verloren haben. Wenn eine kritisch-prozedurale Gerechtigkeitskonzeption für ihre Realisierung auf die Existenz einer Gesellschaft, die sich als Rechtfertigungsverhältnis begreifen lässt, angewiesen ist, aber in ihrer Anwendung eine Gesellschaft (mit)produziert, die sich nicht mehr als solches begreifen lässt, dann steht sie ihren eigenen empirischen Realisierungsbedingungen entgegen.⁴²

42 Diese (indirekte) Widerspruchsstruktur, dass eine normative Konzeption ihren eigenen Realisierungsbedingungen entgegentritt, beschreibt auch Rosa

Wie in Kapitel 3 dargestellt unterscheidet Menke in Bezug auf Ausbeutung und Normalisierung zwischen horizontalen und vertikalen Formen der Herrschaft bzw. Beherrschung in meiner Terminologie. Ausbeutung funktioniere horizontal und Normalisierung vertikal. Wie verhalten sich nun Beschleunigung und Flexibilisierung zu dieser Unterscheidungsachse (horizontal und vertikal)?

Menke betont, dass die Zuordnung der vertikalen Herrschaftsform zur Normalisierung und der horizontalen zur Ausbeutung »nicht starr« sei, sondern sich die »beiden Dimensionen der Herrschaft überkreuzen« (Menke 2015: 290f.). Zudem ist es wichtig, dass für Menke Ausbeutung und Normalisierung als Formen oder Aspekte der Subjektivierung zu sehen sind (vgl. Menke 2015: 289). Ich möchte nun vorschlagen, dass ›Flexibilisierung‹ sowohl Elemente vertikaler als auch horizontaler Beherrschung aufweist, ›Beschleunigung‹ sich hingegen diesem Raster entzieht, weil sie für sich genommen keine Form der Subjektivierung darstellt (sie bezieht sich auf Institutionen oder Praktiken, aber nicht Individuen). Inwiefern soziale Beschleunigung des Rechts allerdings dennoch als Form der Beherrschung verstanden werden kann, hatte ich bereits erläutert (10.3).

Ich habe zwischen drei Problemen der Flexibilisierung unterschieden: flexible Identitäten können ihre eigenen (langfristigen) Ziele nicht verfolgen, die Entstehung einer Ungleichheit zwischen ›Surfern‹ und ›Driftern‹ und dem Mangel flexibler Identitäten an genuinen Erfahrungen, die Lernprozesse auslösen (vgl. 10.3). Das erste Problem kann man als vertikale Beherrschung verstehen und dementsprechend gewissermaßen auch als ›Normalisierung als Flexibilisierung‹ (vgl. Fn. 11 in diesem Kapitel). Individuen werden durch beschleunigtes (staatliches) Recht dazu gezwungen, flexibel zu sein. Das zweite Problem könnte man – wie oben schon mit Boltanski deutlich wurde (10.3) – als andere Erscheinungsform einer horizontalen Herrschaft von einer sozialen Gruppe über eine andere verstehen – d.h. nicht nur einer Ausbeutung von Arbeiter/innen durch Kapitalist/innen, sondern gewissermaßen auch ›Driftern‹ durch ›Surfer‹.

Auch wenn ich die These vertreten habe, dass die kritisch-prozedurale Gerechtigkeitskonzeption nicht die Beherrschungseffekte von Ausbeutung und Normalisierung aufweist, kann man an dieser Stelle also

in Bezug auf das normative Projekt der Moderne (das Versprechen individueller und kollektiver Autonomie). Er schreibt, dass das normative Projekt der Moderne selbst Beschleunigungsprozesse mit angetrieben hat und in der Spätmoderne gerade diese Beschleunigungsprozesse selbst die Realisierung von individueller und kollektiver Autonomie behindern (vgl. Rosa 2005: 452f.). Vgl. dazu auch 11.1. Rosas Beschreibung dessen, was das normative Projekt der Moderne genauer ausmacht und wie sich unterschiedliche Spielarten desselben unterscheiden lassen, bleibt unterdessen skizzenhaft.

dennoch davon sprechen, dass Grundstrukturen von Ausbeutung und Normalisierung in zwei Problemdimensionen der ›Flexibilisierung‹ in anderer Erscheinungsweise erhalten bleiben.⁴³

Das dritte Problem mit der Flexibilisierung lässt sich allerdings nicht als neue Ausprägung der vertikalen oder horizontalen Herrschaftsweise des Rechts verstehen. In der Auseinandersetzung mit diesem dritten Problem, der Erfahrungsarmut flexibler Identitäten, liegt auch der Schlüssel zu einer möglichen Linderung der Probleme von ›Flexibilisierung‹ und ›Beschleunigung‹. Das soll im nächsten Kapitel (11) deutlich werden.

* * *

Schließlich sei bereits an dieser Stelle (vgl. Kapitel 12) darauf hingewiesen, dass das Aufzeigen des zweistufigen Beherrschungspotentials von ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ nicht bedeutet, dass reflexives Recht und die Variante kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit, welcher reflexives Recht attraktiv erscheint, deshalb vollkommen an Wert verlieren. Es bedeutet zunächst einmal, dass sie eine *andere* problematische Schlagseite haben als libertäre und egalitäre Gerechtigkeitskonzeptionen bzw. formale und materiale Rechtsformen. Dabei ist auf eine Gemeinsamkeit zwischen den Beherrschungsformen der libertären und egalitären Gerechtigkeitskonzeptionen hinzuweisen: Sie wirken beide tendenziell *stabilisierend*, während die Beherrschungsformen der ›Beschleunigung‹ und der ›Flexibilisierung‹ gerade aufgrund ihres *destabilisierenden* Charakters beherrschend sind.

- 43 In einem Aufsatz über Marx schreibt Rosa, dass man bei Marx neben der Beschreibung der Ausbeutung einer Klasse durch die andere (»Klassenkampf«) auch bereits eine »*steigerungstheoretische* Formationsanalyse« des Kapitalismus finden kann (Rosa 2013b: 396). Diese mache deutlich, warum der Kapitalismus die (problematische) Beschleunigung von Gesellschaften zur Folge habe. Womöglich ließe sich auch im Anschluss an diese These Rosas die Kontinuität der Beherrschungsform der Ausbeutung zu denjenigen der ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ aufzeigen.